

wogegen die Minorität sich für die unveränderte Beibehaltung des ganzen Paragraphen erklärt.

Das Gutachten der Majorität hat sich nun nach den gefaßten Beschlüssen erledigt und es ist nun die Majorität mit der Minorität zusammengetreten und beide beantragen gemeinschaftlich die unveränderte Annahme des §. 36.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 36 das Wort verlangt?

Secretär Wimmer: Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß der Entwurf nichts Bestimmendes darüber enthält, wie die Zuwahl bei eingetretener Vacanz erfolgen soll? Es ist wohl nicht der Sinn der hohen Staatsregierung, daß der Kirchenvorstand selbst eine Wahl aus den Kirchengemeindemitgliedern vornehmen soll. Unter dem Worte „Wahl“ versteht man aber doch die Befugniß, aus Mehreren zu wählen. Es scheint daher, daß der Kirchenvorstand unter Denen wählen solle, welche die meisten Stimmen bei der letzten Hauptwahl gehabt haben. In diesem Falle dürfte es wohl geeigneter erscheinen, anstatt „Zuwahl“ zu bestimmen, daß Diejenigen in den Kirchenvorstand eintreten, welche bei der letzten Hauptwahl die meisten Stimmen gehabt haben, so daß der Kirchenvorstand nicht zu wählen nöthig hat. Wie die Bestimmung jetzt im Entwürfe lautet, fehlt es an Anhalt, auf welche Weise der Kirchenvorstand die Zuwahl vornehmen soll.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Es ist die Absicht der Regierung, dem Kirchenvorstande bei dieser Wahl ganz freie Hand zu lassen. Der Kirchenvorstand soll aus der Kirchengemeinde eben so unbeschränkt wählen, wie die Gemeinde, wenn sie zur Wahl zusammentritt.

Kammerherr v. Erdmannsdorff: Gegen den Vorschlag des Herrn Bürgermeisters Wimmer, daß ohne Weiteres Diejenigen eintreten sollen, welche die meisten Stimmen gehabt haben, müßte ich mich entschieden aussprechen. Es ist das ein Uebelstand z. B. bei den Wahlen auf dem Lande. Da ist es so: in den Gemeinderath tritt, wenn eine Vacanz eintritt, Der ein, welcher zunächst die meisten Stimmen hat. Dadurch wird das erreicht, daß in der Regel mit nur wenigen Ausnahmen Einer herein kommt, der anderer Ansicht, als der Ausgeschiedene ist. Gewöhnlich ist Derjenige, der die nächst meisten Stimmen hat, der unterlegene Candidat der Gegenpartei. Das ist also nicht zu wünschen.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Das, was Herr Bürgermeister Wimmer vorschlägt, würde die Wahlfreiheit gerade so recht beschränken und deshalb müßte ich mich auch dagegen erklären. Es soll, wie der Herr königliche Commissar gesagt hat, dem Kirchenvorstande bei der Zuwahl vollkommene Freiheit gelassen werden; er kann aus den

Personen wählen, die nach §. 26 für geeignet gefunden werden; aber Beschränkungen soll er nicht unterliegen und ich wüßte in der That nicht, wozu diese Beschränkung führen und welchen Nutzen sie haben sollte.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter über §. 36 das Wort begehrt? Es scheint nicht der Fall zu sein; ich werde daher die Debatte über diesen Paragraphen schließen und, sofern der Herr Referent Nichts zu bemerken hat, zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rathet der Kammer an, §. 36 in unveränderter Maaße anzunehmen und ich frage, ob die Kammer ihrer Deputation hierin beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Friesen:

§. 37.

Wirkungskreis des Kirchenvorstandes.

Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfaßt folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- 1) Erhaltung von Zucht und Sitte und Belebung des christlichen Sinnes in der Kirchengemeinde;
- 2) Aufsicht über würdige Feier der Sonn- und Festtage, Aufrechthaltung und Beförderung der äußeren Ordnung beim Gottesdienst;
- 3) Aufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch;
- 4) unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Vermögens der Kirche und der ihr gewidmeten oder sonst mit dem Kirchenvermögen verbundenen Stiftungen;
- 5) Mitwirkung und Erklärung Namens der Gemeinde bei Aenderungen in der Liturgie;
- 6) Ausübung der Rechte, welche bei der Besetzung der geistlichen Stellen und der niederen Kirchenämter der Kirchengemeinde zustehen;
- 7) Wahl zur Synode;
- 8) Vertretung des Kirchenlehns und der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten;
- 9) Mitaufsicht über die Volksschulen zur Wahrnehmung des kirchlichen Interesses an der christlichen Erziehung der Jugend;
- 10) Mitwirkung bei der Armen- und Krankenpflege.

Motiven zu §. 37 sind keine gegeben. — Die Deputation sagt:

§. 37

erhält durch die nachfolgenden §§. 38 bis 46 seine nähere Bestimmung, namentlich werden die Punkte 1 und 2 durch die §§. 38 und 39 weiter ausgeführt und durch Seite 60 der Motiven erläutert. Weitere Bemerkungen für die folgenden Paragraphen vorbehaltend, beantragt die Deputation nur zu Punkt 5 den Wegfall der Worte:

„Mitwirkung und“,

so daß der Satz anfangen würde:

„Erklärung Namens der Gemeinde“ u., ein Antrag, welcher durch §. 42 hinlängliche Rechtfertigung erhalten dürfte, da, wie dort bestimmt wird, die Gemeinde sich ohne Veranlassung der Kirchenbehörden mit Berathungen über Liturgie nicht abzugeben und derselben nur auf